

Soziale Arbeit und Polizei

Von Thomas Feltes

Von „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt durch die gute Polizey“ zur Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung

Die Diskussion um die Rolle und die Funktion der Polizei in der Gesellschaft schwankt auch heute noch zwischen „Machtinstrument des Staates“ auf der einen und „Dienstleistungsagentur der Bürger“ auf der anderen Seite. Sie macht die unterschiedlichen Perspektiven deutlich, von denen man sich der Polizei nähern kann. Je nach Ausgangspunkt fällt die Beschreibung und Bewertung des Verhältnisses zwischen Polizei und Sozialer Arbeit unterschiedlich aus: Entweder sieht man die Institution und die dort tätigen Menschen als Dienstleister, oder man nimmt die Polizei als Instrument staatlicher Repression und die Polizisten als Unterdrücker wahr. Der Blick in die Geschichte zeigt, dass sich Rolle und Funktion der Polizei beständig geändert haben.

Bis zum 17. Jahrhundert wurde mit „Polizei“ allgemein ein

Zustand „guter Ordnung des Gemeinwesens“ bezeichnet. Diese „gute Polizey“ regelte weite Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens: Den Wirtschaftsverkehr (Monopole, Zölle, Maße und Gewichte, Preise) ebenso die Durchsetzung von Vorschriften gegen Luxus, über die Berufs- und Religionsausübung, die Sittlichkeit, oder zum Liegenschafts- und Erbschaftsrecht. Im absoluten Fürstenstaat des 18. Jahrhunderts wurde die Polizeigewalt zum wichtigsten Bestandteil der in der Person des Fürsten vereinigten, absoluten Staatsgewalt. Polizei war Hoheitsrecht des absoluten Herrschers, der damit das gesamte soziale Leben seiner Untertanen reglementieren und Anordnungen mit Zwang durchsetzen konnte. Polizeigewalt war der juristische Inbegriff der absoluten Herrschaft über die Untertanen, ohne Bindung an Verfassung, ohne Rücksicht auf individuelle Rechte und ohne gerichtlichen Rechtsschutz. Aus dieser Zeit stammt das Verständnis von Polizei als Herrschaftsinstrument des Staates. Dieser „Polizeistaat“ war aber auch ein polizeilicher Wohlfahrtsstaat: Die „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt“ oder auch der „allgemeinen Glückseligkeit“ waren Aufgabe der Polizei. Diese Begriffe dienten dazu, das Recht des Monarchen zu umschreiben, den Untertanen alles vorzuschreiben und sie in allen Bereichen zu bevormunden. Als die wichtigste polizeirechtliche Errungenschaft der Aufklärung und der liberalen Epoche der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Herausnahme der „Wohlfahrtspflege“ aus den Befugnissen der Polizei gesehen. Die Aufgabe der Polizei wurde von da an als „Gefahrenabwehr“ umschrieben. Im preußischen Allgemeinen

Landrecht von 1794 wird zum „Amt der Polizey“ gerechnet: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen“. 1882 wurde durch das „Kreuzberg-Urteil“ des Preußischen Obergerichtes die allgemeine Handlungsvollmacht auf die Gefahrenabwehr beschränkt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde diese eingeschränkte Aufgabe in den Polizeigesetzen der Bundesländer festgeschrieben. In den 1980er Jahren bestand dann die Tendenz, die „öffentliche Ordnung“ aus dem polizeilichen Aufgabenbereich herauszunehmen und nur noch die Strafverfolgung sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als polizeiliche Aufgabe zu sehen, bevor sich zum Ende des 20. Jahrhunderts das Pendel wieder in die andere Richtung bewegte: Die „öffentliche Ordnung“ wurde erneut in einigen Bundesländern in die Polizeigesetze aufgenommen. Die Gewährleistung der „öffentlichen Ordnung“ gilt inzwischen wieder als wichtige polizeiliche Aufgabe. Gleichzeitig wird der Zuständigkeitsbereich der Polizei Anfang des 21. Jahrhunderts zunehmend ausgeweitet. Islamischer und rechtsextremistischer Terrorismus, Flüchtlingsbewegungen in Europa, verunsicherte und verunsichernde Politiker fördern die zunehmende allgemeine Verunsicherung der Bürger, die sich auch in steigender Verbrechensfurcht niederschlägt. „Die Deutschen fürchten sich zu Tode“ titelte der „Spiegel“ schon in den 1990er Jahren, und die „German Angst“ wird inzwischen weltweit kolportiert. Die Angst, die Kontrolle zu verlieren, treibt die Menschen um. Sie ist auch eine Ursache für zunehmende

rechtsextreme Einstellungen. Dabei ist die Einsicht, dass die Polizei selbst an diesen Problemen nichts ändern kann, durchaus weit verbreitet. Dennoch erschallt der Ruf nach „mehr Polizei“ und härteren Strafen 2016 häufiger, lauter und auch aus politischen Bereichen, aus denen dies früher undenkbar war.

Die Polizei als Hilfeeinrichtung – Konkurrenz für die Soziale Arbeit?

Ungeachtet der politischen und gesellschaftlichen Probleme ist die Polizei für die Bürger eine wichtige, unspezifische Hilfeeinrichtung, an die sie sich mit den verschiedensten Problemen des Alltags wenden. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ruhestörungen und ähnliche Konflikte prägen nach wie vor ebenso polizeiliches Einschreiten wie Hilfe- oder Dienstleistungen (z. B. für betrunkene oder hilflose Personen). Einsätze, in denen Polizisten zu körperlichen Auseinandersetzungen gerufen werden, finden noch immer meist in Privaträumen statt, denn Gewalt ereignet sich trotz gegenteiliger medialer Aufbereitung eher im unmittelbaren sozialen Umfeld als im öffentlichen Raum. Dabei kann die Polizei die Erwartungen, die an sie herangetragen werden, nur teilweise und jedenfalls nicht nachhaltig erfüllen, obwohl sie die einzige Einrichtung ist, die rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr verfügbar

ist. Sich artikulierende soziale Probleme in unterschiedlichster Form laufen ebenso wie hilfeschuchende Bürger als erstes bei der Polizei auf, die dann damit umgehen muss. Die Polizei muss reagieren, sie muss sich verhalten. Demgegenüber kann die Soziale Arbeit reagieren, von ihr wird (zumindest in der Regel) keine sofortige Reaktion erwartet und ihr stehen (mit wenigen Ausnahmen) auch nicht die dazu nötigen rechtlichen (Zwangs-)Maßnahmen zur Verfügung. Auch wenn die Passivität sozialpädagogischer Hilfe z. B. in den Bereichen des Kindesmissbrauchs und der Kindesmisshandlung kritisiert wurde, ist und bleibt sozialpädagogische Hilfe nachrangig und darf (zumindest nach der herrschenden Meinung) nicht aufgedrängt werden. Dies führt dazu, dass Soziale Arbeit manchmal zu spät kommt. Nicht nur deshalb müssen Polizei und Soziale Arbeit zusammenarbeiten, um rechtzeitig Probleme in einer Gemeinde zu lokalisieren und gemeinsame, den Bedürfnissen der Betroffenen angemessene Lösungen zu finden. Neuere, geodatenbasierte Studien zur räumlichen Verteilung von Kriminalität machen deutlich, dass soziale Probleme unterschiedlichster Art oftmals einhergehen mit Kriminalität. Polizei und Soziale Arbeit müssen sich zunehmend den gesellschaftlichen Verlierern annehmen. Die Zusammenarbeit kann helfen, sozialstrukturelle Probleme zu benennen und im Idealfall können Polizei und Soziale Arbeit gemeinsam von der Politik die Lösung dieser Probleme fordern.

Soziale Arbeit und Kommunale Sicherheitspartnerschaften

Mitte der 1990er Jahre kam eine weitere Diskussion über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Polizei auf. Obdachlose, Alkohol- und Drogenabhängige sowie andere Randgruppen wurden als zunehmende Belastung der kommerziellen innerstädtischen Einkaufszonen angesehen. Vor allem Kommunalpolitiker, aber auch Vertreter des Einzelhandels wollten diese Gruppen aus den Innenstädten vertreiben. Diese „Null-Toleranz-Politik“ basierte auf Berichten aus New York, wo die Polizei und Politik eine entsprechende Vorgehensweise proklamiert hatten. Während anfangs von Erfolgen dieser Strategie in New York berichtet wurde und Polizeipraktiker wie Politiker auch in Deutschland verbreitet davon schwärmten, trat danach Ernüchterung ein ([Feldes 2008](#)). Der Rückgang der Kriminalitätsbelastung war wesentlich auf andere Faktoren zurückzuführen. Zudem hatte diese Strategie mehr Risiken und Nebenwirkungen gezeigt als angenommen. Die Aufgabe der Polizei besteht unzweifelhaft darin, die öffentliche Sicherheit zu schützen sowie Straftaten zu verhindern und zu verfolgen. Inwieweit dazu auch die Umsetzung ordnungspolitischer Vorgaben gehört, ist umstritten. Aber auch auf die Kriminalität hat die Polizei nur geringen Einfluss, da Entwicklungen hier weniger von polizeilichen oder sonstigen reaktiven staatlichen Maßnahmen abhängig sind als von allgemeinen (sozial-)politischen Faktoren. Zudem spielt das Anzeigeverhalten

der Bürger beim Anstieg der registrierten Kriminalität eine entscheidende Rolle. Die Einsicht, dass Sicherheit und Ordnung wesentliche soziale Komponenten beinhalten führte u.a. auch zur Einrichtung von sog. „kriminalpräventiven Räten“ und „Sicherheitspartnerschaften“, in denen auch Polizei und Soziale Arbeit zusammenarbeiten sollten. Gesetzlich geregelt ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe z. B. im SGB VIII. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gem. § 81 mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten. Dazu gehören Schulen und Schulverwaltung, Gewerbeaufsicht, Polizei, Ordnungs- und Justizvollzugsbehörden. Wie sich diese Zusammenarbeit in der Praxis gestalten soll und welche Grenzen bestehen, regelt das Gesetz nicht. Jugendhilfe ist ähnlich wie andere Bereiche sozialpädagogischer Arbeit (z. B. die Bewährungs- oder Straffälligenhilfe) im Kontext mit und zu anderen sozialen Bereichen und Politikfeldern zu sehen. Eine optimale Arbeit ist bei der Betreuung von Obdachlosen oder Drogenabhängigen ohne eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen nur schwer realisierbar, im Interesse der Betroffenen aber notwendig. Eine professionelle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Soziale Arbeit bedarf daher neben einer gesetzlichen Regelung vor allem einer auf die lokalen Bedürfnisse abgestellten Konzeption. Solche Überlegungen sind leider nur vereinzelt entwickelt worden, wobei die Grenzen zwischen beiden Arbeitsfeldern bestimmt und für alle Beteiligten deutlich gemacht werden müssen.

Polizei und Soziale Arbeit – Geschichte einer „gestörten Beziehung“

Soziale Arbeit und Polizei kommen mit unterschiedlichen Zielvorgaben und gesetzlichen Aufträgen, Struktur- und Arbeitsprinzipien, Befugnissen und Kompetenzen, Methoden und Anlässen und zu verschiedenen Zeiten mit dem gleichen Personenkreis in Kontakt. Diese Kontakte können entweder kooperativ oder konfrontativ gestaltet werden. Man kann theoretisch solchen Situationen auch aus dem Weg gehen, was allerdings eher eine Verweigerung einer nachhaltigen Problemlösung oder eine Verneinung des Problems bedeutet. Neben den rechtlichen und tatsächlichen Problemen bei der Zusammenarbeit wird immer wieder auf die unterschiedlichen persönlichen Ausgangslagen und Zielsetzungen der beiden Berufsgruppen hingewiesen. Dies geschieht auch polemisch und mit ideologischem Hintergrund, tritt aber zunehmend aufgrund der Einsicht, dass Probleme nur gemeinsam und nicht gegeneinander gelöst werden können, zurück. Dabei gibt es tatsächlich wesentlich weniger Unterschiede im Selbstbild zwischen diesen beiden Berufsgruppen als allgemein unterstellt wird.

Gewalt im sozialen Nahraum – Aufgabe von Polizei und Sozialer Arbeit

Gewalt im sozialen Nahraum wurde in Deutschland bis in die 1990er Jahre im Wesentlichen als individuelles, privates Problem angesehen. Die Einsicht, dass es notwendig ist, konsequent gegen häusliche Gewalt vorzugehen, setzte sich in den 1970er Jahren zuerst in den USA durch. Dabei trat die Verpflichtung zum polizeilichen Einschreiten bei solchen Fällen in den Vordergrund. Eine Änderung des Interventionsverhaltens der Polizei war neben der generellen Veränderung der Einstellung gegenüber dieser Form von Gewalt vor allem auf den sehr hohen Schadensersatz zurückzuführen, die die Behörden in Fällen zu zahlen hatten, in denen die Polizei nicht oder unzureichend interveniert hatte. So musste eine Stadt in einem Fall 2,3 Millionen Dollar bezahlen, weil Beamte nicht eingriffen als eine Frau von ihrem Ehemann brutal geschlagen wurde, obwohl sie bereits eine gerichtliche Verfügung zu ihrem Schutz beantragt hatte. 1972 wurde erstmals gefordert (*vgl. ausführlich Feltes / Ziegleder 2009*), dass Polizeibeamte für solche Interventionen psychologisch geschult werden. 1989 zeigte das „Minneapolis Domestic Violence Experiment“, dass die Rückfallrate um 50 % höher ist, wenn keine Verhaftung des Aggressors erfolgt. Diese und weitere Studien führten zu einer als Paradigmenwechsel zu bezeichnenden Veränderung in den USA: Während man bis dahin davon ausging, dass es kaum staatliche Einflussmöglichkeiten in diesem Bereich gebe, sah man sich nun veranlasst, Gesetze zu erlassen, die die Verhaftung des Täters (seltener der Täterin) vorsahen. Das Ergebnis waren sog. „mandatory arrest laws“, die bis Mitte der 1990er Jahre in fast allen Staaten der

USA eingeführt wurden und nach denen die Polizei verpflichtet war, bei entsprechenden Indizien unmittelbar und sofort Verhaftungen vorzunehmen. Als dann 1995 fünf Studien die positiven Ergebnisse dieser Verhaftungsstrategie *nicht* bestätigen konnten und 1998 die National Academy of Sciences zum Ergebnis kam, dass Verhaftungen einen Rückfall nicht verhindern, führte dies erneut zum Umdenken. 2002 wurde dann nachgewiesen, dass Verhaftungen zu höheren Rückfallraten und höherer Viktimisierung führen. Täter häuslicher Gewalt werden durch eine Verhaftung nicht vor einem Rückfall abgehalten, im Gegenteil. Inzwischen weiß man, was Polizei und Justiz in solchen Fällen tun können, um tatsächlich positive Veränderungen zu bewirken und das Viktimisierungsrisiko zu verringern: Indem die sozialen Dienste mit einbezogen sowie Behandlungsprogramme gerichtlich angeordnet werden, werden ursprünglich monokausale Erklärungszusammenhänge in die entsprechende Komplexität einer Intervention überführt. Ein Bündel von Maßnahmen, organisiert in einem Netzwerk sozialer Institutionen (zu denen auch die Polizei gehört), hilft den Betroffenen.

Beeinflusst von diesen Entwicklungen trat 2002 das deutsche Gewaltschutzgesetz in Kraft. Danach entwickelten die Innenministerien der Länder Rahmenvorgaben zur polizeilichen Intervention gegen häusliche Gewalt, die einen Wandel für die polizeiliche Intervention bedeuteten. Die Erfahrungen zeigten, dass sich Erfolge nur dann einstellen, wenn staatliche und nicht-staatliche Organisationen vernetzt arbeiten und eine gemeinsame Philosophie entwickeln, in welcher die Sicherheit des

Opfers im Zentrum steht. Neu an diesen Netzwerken war die verstärkte Repräsentanz der Polizei neben Frauenhäusern und Hilfeeinrichtungen ebenso wie die Tatsache, dass sich Akteure aus den unterschiedlichsten Institutionen und mit verschiedenem organisatorisch-kulturellem Hintergrund zusammensetzten, um für ein gemeinsames Ziel zu arbeiten. Polizei und Soziale Arbeit sind in die Prozesse der gesellschaftlichen Modernisierung eingebunden. Konsequenzen sind stärkere Abhängigkeiten, der Zwang zur Kooperation und Forderungen nach einem synergetischen und nachhaltigen Gemeinschaftshandeln. Die Umsetzung der Vorgaben des Gewaltschutzgesetzes durch die Polizei zeigt, dass das Private nicht mehr nur privat ist. Insofern ist dies ein positives Beispiel für ein verändertes Verhältnis und ein verbessertes Verständnis zwischen Polizei und Soziale Arbeit.

Soziale Arbeit, Polizei und Führungsaufsicht – gemeinsame Kontrolle und Überwachung

Die Maßregel der Führungsaufsicht verfolgt das Ziel, verurteilte Straftäter nach Ende einer freiheitsentziehenden Maßnahme „durch Hilfe und Unterstützung, aber auch mittels Kontrolle des Verhaltens und gerichtlicher Weisungen von weiteren Straftaten abzuhalten“ (Kammermeier 2016, 73). In den letzten Jahren wurde hierbei die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit intensiviert, auch vor dem Hintergrund der medial dramatisch aufbereiteten Ereignisse im Nachgang der Entlassung von Sexualstraftätern, die ihre Freiheitsstrafe

verbüßt hatten. Die Polizei sei bei der Überwachung von rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern „ein wichtiger Partner“ für die Sozialen Dienste geworden (Kammermeier 2016, 75). Dabei wird die Frage, ob es denn überhaupt Aufgabe der Sozialen Dienste sein kann, die Überwachung solcher Personen zu übernehmen und wie „Rückfallgefährdung“ in diesem Kontext definiert wird, nicht thematisiert und selbst die Kategorisierung der Probanden nach „Gefährlichkeit“ wird hier unkritisch übernommen – was deutlich macht, dass sich die früher einmal bestandene Grenze zwischen Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit inzwischen wohl aufgelöst hat. Selbst bei sog. „Gefährderermahnungen“ (z.B. von Fußballfans), die in vielfacher Hinsicht rechtlich und kriminologisch höchst problematisch sind (vgl. Feltes/Ruch 2015; Ruch 2015) scheut sich die Bewährungshilfe offensichtlich nicht, den Probanden auf diese polizeiliche Maßnahme vorzubereiten und entsprechend zu begleiten. Dabei bedauert es der Autor sogar, dass keiner der von ihm befragten Bewährungshelfer „von sich aus die Möglichkeit (erwähnte), auch Warnungen und Mitteilungen an Dritte auszusprechen“ (Kammermeier 2016, 77). Damit aber würde die Soziale Arbeit endgültig repressive polizeiliche Aufgaben übernehmen. Die Bewährungshilfe greife – so Kammermeier – auch „gerne auf die Dienste der Polizei“ zurück (aaO., 81), die sich „zwischenzeitlich ... fest im Gefüge ... der Bewährungshilfe etabliert“ habe (aaO., 84). Die Zusammenarbeit mit der Polizei habe so „eine Selbstverständlichkeit erreicht, wie sie noch Anfang der 2000er Jahre kaum vorstellbar gewesen ist“ (aaO.). Im Ergebnis führen solche Maßnahmen, vor allem

aber die dahinter stehende Grundphilosophie zu mehr „präventiver Repression“ (Feldes/Schilling 2015), was aber offensichtlich von Teilen der Sozialen Arbeit akzeptiert, wenn nicht sogar gewünscht wird.

Islamismus und Rechtsextremismus – neue Herausforderungen

Weitere, aktuelle Themenfelder, in denen sich Soziale Arbeit, Polizei und neuerdings auch Verfassungsschutz annähern und zunehmend kooperieren sind Islamismus und Rechtsextremismus. In beiden Bereichen spielen sog. „Aussteigerprogramme“ eine wichtige Rolle. So hat der Verfassungsschutz NRW ein „Aussteigerprogramm Islamismus“ für Personen begründet, die die islamistische Szene verlassen möchten. Die sog. „Ausstiegsbegleiter“ des Verfassungsschutzes entwickeln mit den Betroffenen zusammen „ein individuell passendes Konzept und helfen bei der Umsetzung. Sie unterstützen zum Beispiel bei der Arbeitsplatzsuche, beim Nachholen von Schulabschlüssen, beim Umzug, bei Behördengängen oder in der Haft“ (Verfassungsschutz NRW 2016). Die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder haben vergleichbare Programme für Rechtsextremisten entwickelt (Bundesamt für Verfassungsschutz 2016) und das Innenministerium NRW betreibt ein Präventionsprogramm "Wegweiser gegen gewaltbereiten Salafismus", in dem Sozialarbeiter „Hilfesuchende“ betreuen. Ähnlich wie im Programm „Kurve Kriegen“ des gleichen Ministeriums, das sich an jugendliche Intensivtäter wendet (kritisch zu Begriff und Definition

des „Intensivtäters“ Feltes/Ullrich 2015), wird hier originär Soziale Arbeit von Personen angeboten, die nicht mehr bei den Sozialen Diensten selbst beschäftigt sind, sondern bei Polizei und Verfassungsschutz. Begründet wird dies u.a. damit, dass „Polizei als Marke ... eine andere Signalwirkung“ habe als „Die Abteilung xy vom Jugendamt kommt“ (Grohmann 2012). Das Projekt „Kurve Kriegen“ sollte seit 2012 als „Prozess- und Wirkungsevaluation“ überprüft werden; bis Mitte 2016 lagen leider zumindest öffentlich noch keine Ergebnisse vor. Warum die in den Projekten tätigen Sozialarbeiter dort und nicht bei den Kommunen bzw. den sozialen Diensten angestellt sind, wird meist damit begründet, dass bei Polizei und Verfassungsschutz eine stärkere Nähe zur Zielgruppe vorhanden sei. Allerdings ist auch festzuhalten, dass gerade im Bereich des Islamismus die Soziale Arbeit ganz offensichtlich gesellschaftliche Entwicklungen nicht angemessen wahrgenommen und darauf reagiert hat, auch wenn sich die „Arbeits- und Forschungsstelle Rechtsextremismus und Radikalisierungsprävention“ des Deutschen Jugendinstitutes in jüngster Zeit den Themen annimmt (vgl. Hohnstein/Greuel 2015). Insofern sind die Aktivitäten des Verfassungsschutzes im Bereich des Extremismus dringend notwendig geworden. Hier füllt der Verfassungsschutz eine Lücke, die dringend geschlossen werden musste.

Fazit

Polizei und Soziale Arbeit haben miteinander zu tun, wobei

dieses „Miteinander“ zunehmend intensiver wird und in jüngster Zeit der Verfassungsschutz noch hinzukommt. Diese Akteure haben vielfältige Aufgabenüberschneidungen, gleichzeitig aber wenig alltägliche oder tatsächliche Berührungspunkte, wenn diese nicht strukturell und konzeptionell geschaffen werden. Sie teilen sich Hilfe und Kontrolle, sind aber eingebunden in eigene institutionelle Zwänge, in Abhängigkeiten und bürokratische Abläufe. Im Fall der Polizei kommt zudem der Strafverfolgungszwang hinzu, der Polizeibeamte verpflichtet, jedem Verdacht einer Straftat nachzugehen bzw. diese anzuzeigen. Zwar erkennen Polizisten und auch Verfassungsschützer, dass die Straftat oder der Konflikt, in den sie einbezogen werden, oft nur die Spitze eines Eisbergs sozialer und gesellschaftlicher Probleme sind, die sie mit ihren ureigenen Mitteln nicht nachhaltig lösen können. Die Ausweitung der herkömmlich eher repressiv ausgerichteten Tätigkeiten weit hinein in sozialarbeiterische Aufgaben muss allerdings kritisch hinterfragt werden. Auf der anderen Seite relativieren Sozialarbeiter zunehmend ihr gesellschaftliches Engagement und beschränken sich auf die Verwaltung des Mangels. Positiv könnte man sagen, dass sich die Beziehung zwischen Polizei und Sozialer Arbeit in den letzten Jahren entspannt hat und eine echte Konfrontationslinie wie noch in den 1990er Jahren heute nicht mehr besteht. Polizei und Soziale Arbeit können vor dem Hintergrund eines aufgeklärten Polizeiverständnisses und entsprechender Präventionsansätze eine gemeinsame Basis der Zusammenarbeit finden. Die Zusammenarbeit kann in den vielen Bereichen, in denen sich die beiden Berufsgruppen

begegnen, produktiver und vertrauensvoller verlaufen, ohne dass die jeweiligen Kernaufgaben vermischt und die notwendigen unterschiedlichen Ansatzpunkt negiert werden. Die Einsicht, dass soziale Probleme durch repressive Maßnahmen nicht gelöst werden können ist bei Polizeibeamten inzwischen ebenso verbreitet wie bei Sozialpädagogen die Erkenntnis, dass es ohne eine (auch) repressive Funktionen wahrnehmende Polizei keine funktionierende Gesellschaft geben kann.

Primäre Aufgabe der Polizei ist die Kontrolle, die der Sozialen Arbeit die Hilfe. Dennoch passen Pädagogik und Justiz, Hilfe und Strafe durchaus zusammen, wie vor allem auch die jüngsten Entwicklungen zeigen: Die Pädagogik verbindet verschiedene Möglichkeiten der Verhaltenssteuerung, Zwang mit Freiwilligkeit, soziale mit repressiven und demokratische mit autoritären Mitteln. Die Polizei wiederum kontrolliert nicht nur, sie ist auch präventiv tätig. Vorsorgen ist besser ist als Heilen, Prävention sinnvoller als Repression. Sozialarbeiter als „sanfte Kontrolleure“ ([Peters / Cremer-Schäfer 1975](#)) gibt es nach wie vor, wobei die Kontrolle heutzutage weniger „sanft“ daher kommt und nicht nur in der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe stattfindet, sondern in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit. Das Verhältnis zwischen Pädagogik und Justiz ist nach wie vor gespannt und muss es auch sein. Das von Thiersch verlangte öffentlich stellvertretende Eintreten für die Bedürfnisse anderer (vgl. dazu den Beitrag von Füssenhäuser und Thiersch in diesem Band) ist in vielen Bereichen praktischer Sozialer Arbeit kaum möglich. Dabei bedeutet die Verbindung von

Pädagogik und Justiz, von Hilfe und Kontrolle einen gesteigerten Zugriff auf das Subjekt. Die Grenzen zwischen staatlicher Intervention, der Beschneidung individueller Freiheitsrechte und dem Alltagsleben sind fließend geworden. Die limitierenden, begrenzenden Funktionen des Strafrechts werden zunehmend aufgeweicht, seine Bedeutung als rechtsstaatliche Komponente, die Verhältnismäßigkeit, Voraussehbarkeit, Berechenbarkeit und Schutz der Verfahrensbeteiligten gewährt, gerät in Vergessenheit.

Literatur

Bundesamt für Verfassungsschutz (2016): Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten.

<https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/aussteigerprogramm-rechtsextremismus>

(21.05.2016)

Feltes, Th. (2008): Null-Toleranz. In: Lange, H.-J. (Hrsg.): Kriminalpolitik. VS, Wiesbaden, 231-250

_, Ruch, A. (2015): Das Stadion als Gefahrengebiet. Grenzen polizeilicher und privater Eingriffsbefugnisse im Umfeld von Fußballspielen. In: Dokumentation des 4. Grünen Polizeikongresses, hrsg. von Jan Philip Albrecht, Berlin 86-103

_, Schilling, R. (2015): Polizei und junge Menschen - mehr präventive Repression? In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. DJI, München, 35 - 66

- Ullrich C. (2015): Das NRW-Konzept „Intensivtäter Gewalt und Sport“ – sinnvolle polizeiliche Maßnahme oder symbolische Kriminalpolitik? In: Kriminalistik 10, 560-565
- Ziegleder, D. (2009): Häusliche Gewalt – Die Geschichte der polizeilichen Auseinandersetzung mit einem sozialen Problem. In: Müller, H. E. (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg. Beck, München, 15-34
- Füssenhäuser, C., Thiersch, H. (2017): Theorie und Theoriegeschichte Sozialer Arbeit. In: Handbuch Soziale Arbeit, 6. Auflage (hrsg. von H.-U. Otto und H. Thiersch), München 2017
- Grohmann, U. (2012): Präsentation auf der Veranstaltung "Was Hänschen nicht lernt..." Zum Umgang mit Strafunmündigen in Polizei und Sozialarbeit. Polizei und Sozialarbeit XVII der DVJJ, verfügbar unter <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/grohmann.pdf> (21.05.2016)
- Hohnstein, S., Greuel, F. (2015): Einstiege verhindern, Ausstiege begleiten. Pädagogische Ansätze und Erfahrungen im Handlungsfeld Rechtsextremismus. Halle (Saale): DJI.
- Kammermeier, B. (2016): Polizei und Führungsaufsicht: Ergebnisse einer Befragung. In: Bewährungshilfe 1, 2016, 74-85
- Peters, H., Cremer-Schäfer, H. (1975): Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. Enke, Stuttgart
- Ruch, A. (2015): Gruppenzugehörigkeit als Prognosekriterium – gefahrenabwehrrechtliche Grenzen der polizeilichen Anregung zivilrechtlicher Stadionverbote, Juristenzeitung, 936-941.
- Verfassungsschutz NRW (2016): Aussteigerprogramm Islamismus des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://www.mik.nrw.de/verfassungsschutz/islamismus/aussteigerprogramm-islamismus.html> (21.05.2016)